

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-006112/2012
an den Rat**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Lambert van Nistelrooij (PPE), Joachim Zeller (PPE), Iosif Matula (PPE) und Jan Olbrycht (PPE)

Betrifft: Bereichsübergreifende Fragen in den Verhandlungen mit dem Parlament über die Verordnungen zum MFR und zu den Strukturfonds

Am 21. Mai 2012 legte die dänische Ratspräsidentschaft eine „Verhandlungsbox“ zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (MFR) fest. Die Verhandlungsbox enthält wesentliche Elemente, über die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen ist (Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Dies betrifft insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik.

Artikel 312 Absatz 3 AEUV sieht folgendes vor: „In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.“ Der Artikel besagt ferner, dass „der Finanzrahmen auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen [enthält]“.

1. Kann der Rat seine Auslegung der in Artikel 312 Absatz 3 AEUV enthaltenen Worte „alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen“ erläutern?
2. Vertritt der Rat die Ansicht, dass die Verhandlungsbox zum MFR 2014-2020 eine Reihe von spezifischen Teilbereichen enthält, die unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 177 AEUV fallen?
3. Bedeutet die Kombination von Fragen, die den MFR betreffen (Zustimmungsverfahren), mit solchen der Kohäsionspolitik (ordentliches Gesetzgebungsverfahren), dass für die Verhandlungen über den gesamten MFR das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gelten soll?
4. Welche Pläne hat der Rat für den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Anbetracht der Tatsache, dass einige der Fragen, um die es in dieser allgemeinen Verordnung geht, welche unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fällt, auch in die Verhandlungsbox zum MFR aufgenommen wurden, für die das Verfahren der Zustimmung gilt?